

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 43.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven. S. 371.  
— Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 371.

(Nr. 3081.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven.  
Vom 3. Oktober 1904.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Cuxhaven eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 3. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 3082.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Oktober 1904.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht:

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.			
Regierungsbezirk Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Neustadt.	Kosten.
„ Poznań und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Poznań mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Großena. O., Herzdorf, Berg, Hundsbelle, Rastdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gerzdorf, Tschauzdorf, Zhiemenndorf, Plan, Brunow, Pogau und Tschilcherzig.	Poznań.